

**Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald**

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

**gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutze der Grün- und
Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom **05. November 2001** verordnet:

Abschnitt 1

ALLGEMEINE REGELUNGEN:

**§ 1
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze und Radwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG:

§ 2

BENUTZUNG VON RUNDFUNKGERÄTEN, LAUTSPRECHERN, MUSIKINSTRUMENTEN U.Ä. - NACHTRUHE

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenster oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen zu stören. Dies gilt insbesondere bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gast- und Beherbergungsstätten, soweit nicht ohne dies das Straßenverkehrsrecht anwendbar ist.
- (3) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
 - c) für Sportveranstaltungen.
 - d) für genehmigte Musikveranstaltungen

§ 3

LÄRM AUS GASTSTÄTTEN

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

LÄRM VON ÖFFENTLICHEN SPIELPLÄTZEN

Öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 5

LÄRM DURCH TIERE

Tiere, insbesondere Hunde, sind artgerecht und so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN:

§ 6

ABSPRITZEN VON FAHRZEUGEN

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 7

VERKAUF VON LEBENSMITTELN IM FREIEN

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle, gut sichtbar Behälter bereitzustellen. Die Mülltrennung muss gewährleistet sein.

§ 8

GEFAHREN DURCH TIERE

- (1) Tiere sind artgerecht und so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, soweit die Tierhaltung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Innerhalb der geschlossenen Bebauung müssen Hunde an der Leine geführt werden.

§ 9

VERUNREINIGUNG DURCH HUNDE

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

TAUBENFÜTTERUNGSVERBOT

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 11

BELÄSTIGUNG DURCH AUSDÜNSTUNGEN U.Ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in einem Umkreis von 150 m von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken, die an Wohngebäude angrenzen, stellt keine erhebliche Belästigung dar.

§ 12

UNERLAUBTES PLAKATIEREN, BESCHRIFTEN UND BEMALEN

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern, Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw. zu plakatieren;
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) In Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 muss die Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens der Gemeinde Ottenhöfen i. Schw. vom 21. September 1994 beachtet werden.

§ 13

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit im Kurpark (Flst.Nr. 109), Golfplatz (Flst.Nr. 110/8), Kirchplatz (Flst.Nr. 115), auf dem Parkplatz bei der Kirche (Bereich Alte Schule; Flst.Nr. 114), auf dem Parkplatz beim Schwimmbad und der Schwarzwaldhalle (Flst.Nr. 395/11), und im Bereich der Erwin-Schweizer-Schule (Flst.Nr. 395/28) und im Bereich des Sportplatzes (Flst.Nr. 395/37) außerhalb genehmigter Veranstaltungen Alkohol und Drogen jeder Art zu konsumieren und umherzustreuen (verwahrloste Personen ohne festen Wohnsitz);
 3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu

verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub Kompost, Erde Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wassertretbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

§ 14

ANZEIGE- UND BEKÄMPFUNGSPFLICHT

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.
Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 15

BEKÄMPFUNGSMITTEL

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 16

BESEITIGUNG VON ABFALLSTOFFEN

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 17

SCHUTZVORKEHRUNGEN

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 14 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 18

SONSTIGE VORKEHRUNGEN

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) Zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 19

DULDUNGSPFLICHTEN

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 20 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 20

ALLGEMEINE BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 14 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 14 Verpflichteten zu tragen.

§ 21

AUSNAHMEN

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 4

ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN:

§ 22

HAUSNUMMERN

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude nach dem Einzug unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummerschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 23

ZULASSUNG VON AUSNAHMEN

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden; entgegen § 2 Abs. 2 Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend unterhält,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 öffentliche Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 6 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 6. entgegen § 7 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 9. als entgegen § 8 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder innerhalb der geschlossenen Bebauung Hunde nicht an der Leine führt,
 10. entgegen § 9 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 11. Tauben entgegen § 10 füttert,
 12. entgegen § 11 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder

- befördert,
13. entgegen § 12 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 14. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
 15. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
 17. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 18. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 20. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 8. beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 21. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 22. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt, sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 23. Parkwege entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 24. Turn- und Spielgeräte entgegen § 13 Abs. 2 benutzt,
 25. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
 26. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 16 nicht beachtet,
 27. die Schutzvorkehrungen des § 17 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
 28. die in § 17 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 29. als Verpflichteter entgegen § 19 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 20 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
 30. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit den festgesetz-

- ten Hausnummern versieht,
31. Unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 25

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Die Satzung über das Verbot des wilden Plakatieren vom 21. September 1994 ist weiterhin gültig.

Ottenhöfen, den 05. November 2001

Der Bürgermeister:



Dieter Klotz

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Angeschlagen: 09.11.2001 Das Bürgermeisteramt:

Abgenommen: 22.11.2001 i.A.

